Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1293

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 65304 — 5662/63

Bonn, den 26. Juni 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 21 Abs. 6 in Verbindung mit § 77 Abs. 5 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Dreiundsechzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Angleichungszölle für Fondantmasse, Kekse und Waffeln — Neufestsetzung)

nebst Anlage und Begründung.

Die Verordnung ist am 26. Juni 1963 im Bundesgesetzblatt Teil II Seite 717 verkündet worden.

Dem Herrn Präsidenten des Bundesrates ist die Verordnung gleichzeitig übersandt worden.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Dreiundsechzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Angleichungszölle für Fondantmasse, Kekse und Waffeln — Neufestsetzung)

Vom 21. Juni 1963

Auf Grund des § 21 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe e des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 4. September 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 605), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1962 (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 1683) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes und Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. Juni 1963

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung
Blank

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Anlage
(zu § 1)

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungszollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-	Außen-	Griechenland-
			Zollsatz % des Wertes		
1	2	2a	3	4	5
		DM			
1	Die Tarifnr. 17.04 (Zuckerwaren ohne Kakaogehalt) wird wie folgt geändert:				
	a) Der Absatz C - II erhält mit Wirkung vom 4. April 1963 folgende Fassung:				
	II - Fondantmasse, einschließlich Trockenfondantmasse:				
	a - gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses, hergestellt in:				
	1 - Frankreich	1,66	17,5	31,7	—
	2 - anderen Ländern, ausgenommen Belgien	—	17,5	31,7	—
	b - andere	5,26	17,5	31,7	—
	b) Der Absatz C - III erhält mit Wirkung vom 13. April 1963 folgende Fassung:				
	III - andere	—	17,5	31,7	—
	c) Die Anmerkung wird mit Wirkung vom 13. April 1963 gestrichen.				
2	Die Tarifnr. 19.08 erhält folgende Fassung:				
	a) Für die Zeit vom 25. Februar 1963 bis 3. April 1963:				
	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao:				
	A - Kekse und Biskuits:				
	I - nicht gezuckert:				
	a - hergestellt in den Niederlanden, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses nach näherer Anordnung des Bundesministers der Finanzen	—	17,5	33,5	—
	b - hergestellt in Belgien, Frankreich, Italien oder Luxemburg, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	—	17,5	33,5	—
	c - andere:				
	1 - mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen	0,22	17,5	33,5	—
	2 - mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	4,05	17,5	33,5	—
	3 - andere	—	17,5	33,5	—

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungszollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-	Außen-	Griechenland-
			Zollsatz % des Wertes		
1	2	2a	3	4	5
		DM			
	II - gezuckert:				
	a - hergestellt in den Niederlanden, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses nach näherer Anordnung des Bundesministers der Finanzen	—	17,5	35	—
	b - hergestellt in Belgien, Frankreich, Italien oder Luxemburg, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	—	17,5	35	—
	c - andere:				
	1 - mit einem Gehalt an Weizenmehl bis einschließlich 50 Gewichtshundertteilen:				
	a - mit einem Gehalt an Zucker von mehr als 5 bis einschließlich 20 Gewichtshundertteilen	0,88	17,5	35	—
	b - mit einem Gehalt an Zucker von mehr als 20 bis einschließlich 25 Gewichtshundertteilen	2,—	17,5	35	—
	c - mit einem Gehalt an Zucker von mehr als 25 Gewichtshundertteilen	3,13	17,5	35	—
	d - andere	—	17,5	35	—
	2 - mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen:				
	a - mit einem Gehalt an Zucker von 5 Gewichtshundertteilen oder weniger	0,22	17,5	35	—
	b - mit einem Gehalt an Zucker von mehr als 5 bis einschließlich 20 Gewichtshundertteilen	4,72	17,5	35	—
	c - mit einem Gehalt an Zucker von mehr als 20 bis einschließlich 25 Gewichtshundertteilen	5,84	17,5	35	—
	d - mit einem Gehalt an Zucker von mehr als 25 Gewichtshundertteilen	6,97	17,5	35	—
	3 - mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 71 Gewichtshundertteilen:				
	a - mit einem Gehalt an Zucker von 5 Gewichtshundertteilen oder weniger	4,05	17,5	35	—
	b - mit einem Gehalt an Zucker von mehr als 5 bis einschließlich 20 Gewichtshundertteilen	8,55	17,5	35	—
	c - mit einem Gehalt an Zucker von mehr als 20 bis einschließlich 25 Gewichtshundertteilen	9,67	17,5	35	—

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungszollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-	Außen-	Griechenland-
			Zollsatz % des Wertes		
1	2	2a	3	4	5
		DM			
	d - mit einem Gehalt an Zucker von mehr als 25 Gewichtshundertteilen	10,80	17,5	35	—
	B - andere:				
	I - Waffeln:				
	a - hergestellt in den Niederlanden, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses nach näherer Anordnung des Bundesministers der Finanzen	—	17,5	35	—
	b - hergestellt in Belgien, Frankreich, Italien oder Luxemburg, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	—	17,5	35	—
	c - andere:				
	1 - mit einem Gehalt an Weizenmehl bis einschließlich 50 Gewichtshundertteilen:				
	a - mit einem Gehalt an Zucker von mehr als 5 bis einschließlich 20 Gewichtshundertteilen	0,88	17,5	35	—
	b - mit einem Gehalt an Zucker von mehr als 20 bis einschließlich 25 Gewichtshundertteilen	2,—	17,5	35	—
	c - mit einem Gehalt an Zucker von mehr als 25 Gewichtshundertteilen	3,13	17,5	35	—
	d - andere	—	17,5	35	—
	2 - mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen:				
	a - mit einem Gehalt an Zucker von 5 Gewichtshundertteilen oder weniger	0,22	17,5	35	—
	b - mit einem Gehalt an Zucker von mehr als 5 bis einschließlich 20 Gewichtshundertteilen	4,72	17,5	35	—
	c - mit einem Gehalt an Zucker von mehr als 20 bis einschließlich 25 Gewichtshundertteilen	5,84	17,5	35	—
	d - mit einem Gehalt an Zucker von mehr als 25 Gewichtshundertteilen	6,97	17,5	35	—
	3 - mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 71 Gewichtshundertteilen:				
	a - mit einem Gehalt an Zucker von 5 Gewichtshundertteilen oder weniger	4,05	17,5	35	—

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungszollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-	Außen-	Griechenland-
			Zollsatz % des Wertes		
1	2	2a	3	4	5
		DM			
	b - mit einem Gehalt an Zucker von mehr als 5 bis einschließlich 20 Gewichtshundertteilen	8,55	17,5	35	—
	c - mit einem Gehalt an Zucker von mehr als 20 bis einschließlich 25 Gewichtshundertteilen	9,67	17,5	35	—
	d - mit einem Gehalt an Zucker von mehr als 25 Gewichtshundertteilen	10,80	17,5	35	—
	II - andere	—	17,5	35	—
	b) Mit Wirkung vom 4. April 1963:				
	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao:				
	A - Kekse und Biskuits:				
	I - nicht gezuckert:				
	a - hergestellt in den Niederlanden, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses nach näherer Anordnung des Bundesministers der Finanzen	—	17,5	33,5	—
	b - hergestellt in Belgien, Frankreich, Italien oder Luxemburg, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	—	17,5	33,5	—
	c - andere:				
	1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 45 Gewichtshundertteilen	2,33	17,5	33,5	—
	2 - andere	—	17,5	33,5	—
	II - gezuckert:				
	a - hergestellt in den Niederlanden, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses nach näherer Anordnung des Bundesministers der Finanzen	—	17,5	35	—
	b - hergestellt in Belgien, Frankreich, Italien oder Luxemburg, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	—	17,5	35	—
	c - andere:				
	1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 32 bis einschließlich 45 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Gesamtzucker, berechnet als Saccharose, von:				
	a - mehr als 5 bis einschließlich 20 Gewichtshundertteilen	0,42	17,5	35	—
	b - mehr als 20 bis einschließlich 25 Gewichtshundertteilen	0,90	17,5	35	—
	c - mehr als 25 Gewichtshundertteilen	1,39	17,5	35	—
	d - andere	—	17,5	35	—

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungszollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-	Außen-	Griechenland-
			Zollsatz % des Wertes		
1	2	2a	3	4	5
		DM			
	2 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 45 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Gesamtzucker, berechnet als Saccharose, von:				
	a - 5 Gewichtshundertteilen oder weniger	2,33	17,5	35	—
	b - mehr als 5 bis einschließlich 20 Gewichtshundertteilen	4,25	17,5	35	—
	c - mehr als 20 bis einschließlich 25 Gewichtshundertteilen	4,73	17,5	35	—
	d - mehr als 25 Gewichtshundertteilen	5,12	17,5	35	—
	B - andere:				
	I - Waffeln:				
	a - hergestellt in den Niederlanden, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses nach näherer Anordnung des Bundesministers der Finanzen	—	17,5	35	—
	b - hergestellt in Belgien, Frankreich, Italien oder Luxemburg, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	—	17,5	35	—
	c - andere:				
	1 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 32 bis einschließlich 45 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Gesamtzucker, berechnet als Saccharose, von:				
	a - mehr als 5 bis einschließlich 20 Gewichtshundertteilen	0,42	17,5	35	—
	b - mehr als 20 bis einschließlich 25 Gewichtshundertteilen	0,90	17,5	35	—
	c - mehr als 25 Gewichtshundertteilen	1,39	17,5	35	—
	d - andere	—	17,5	35	—
	2 - mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 45 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Gesamtzucker, berechnet als Saccharose, von:				
	a - 5 Gewichtshundertteilen oder weniger	2,33	17,5	35	—
	b - mehr als 5 bis einschließlich 20 Gewichtshundertteilen	4,25	17,5	35	—
	c - mehr als 20 bis einschließlich 25 Gewichtshundertteilen	4,73	17,5	35	—
	d - mehr als 25 Gewichtshundertteilen	5,12	17,5	35	—
	II - andere	—	17,5	35	—

Begründung

A. Fondantmasse

(1) Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hatte mit Entscheidung vom 5. Juli 1962 die Bundesrepublik ermächtigt, bei der Einfuhr von Fondantmasse eine Ausgleichsabgabe zu erheben, falls das Exportland diese Abgabe nicht bei der Ausfuhr selbst erheben würde, und zwar

1. für Fondantmasse belgischer, französischer oder niederländischer Erzeugung
   in Höhe von 37,20 DM für 100 kg Eigengewicht;
2. für Fondantmasse mit Ursprung in Nicht-EWG-Ländern
   in Höhe von 39,80 DM für 100 kg Eigengewicht.

Hinweis auf die Vierunddreißigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Angleichungszölle für Fondantmasse, Kekse und Waffeln) vom 29. September 1962 (Bundesgesetzbl. II S. 1433).

(2) Mit Entscheidung vom 13. Februar 1963 hatte die Kommission der EWG ihre Entscheidung vom 5. Juli 1962 geändert und die Ausgleichsabgabe — mit Wirkung ab 25. Februar 1963 — wie folgt festgesetzt:

1. für Fondantmasse belgischer, französischer oder niederländischer Erzeugung
   auf 10,49 DM für 100 kg Eigengewicht;
2. für Fondantmasse mit Ursprung in Nicht-EWG-Ländern
   auf 12,71 DM für 100 kg Eigengewicht.

Hinweis auf die Sechsundfünfzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Angleichungszölle für Fondantmasse, Hartkaramellen, Weichkaramellen und Dragées — Neufestsetzung) vom 27. Mai 1963 (Bundesgesetzbl. II S. 390).

(3) Die Kommission der EWG hat nunmehr mit Entscheidung vom 10. April 1963 die Höhe der Ausgleichsabgabe ab 4. April 1963 wie folgt festgesetzt:

1. für Fondantmasse belgischer Erzeugung
   auf 5,26 DM für 100 kg Eigengewicht;
2. für Fondantmasse französischer Erzeugung
   auf 1,66 DM für 100 kg Eigengewicht.

Auf Einfuhren aus den Niederlanden und aus Nicht-EWG-Ländern wird eine Ausgleichsabgabe (Angleichungszoll) nicht mehr erhoben.

(4) Durch die vorliegende Verordnung wird der Deutsche Zolltarif 1962 entsprechend geändert.

B. Hartkaramellen, Weichkaramellen und Dragées

(1) Die Kommission der EWG hat mit Entscheidung vom 10. April 1963 ihre nachstehend aufgeführten Entscheidungen über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf Einfuhren von Hartkaramellen, Weichkaramellen und Dragées in die Bundesrepublik Deutschland aufgehoben:

1. Entscheidung vom 9. Oktober 1962
   Hinweis auf die Vierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Angleichungszölle für Hartkaramellen, Weichkaramellen und Dragées) vom 19. Dezember 1962 (Bundesgesetzbl. II S. 2338);
2. Entscheidung vom 18. Dezember 1962
   Hinweis auf die Zweiundfünfzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Angleichungszölle für Hartkaramellen, Weichkaramellen, Dragées und Brot — Neufestsetzung) vom 21. Februar 1963 (Bundesgesetzbl. II S. 134);
3. Entscheidung vom 13. Februar 1963
   Hinweis auf die Sechsundfünfzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Angleichungszölle für Fondantmasse, Hartkaramellen, Weichkaramellen und Dragées — Neufestsetzung) vom 27. Mai 1963 (Bundesgesetzbl. II S. 390).

(2) Bei der Einfuhr dieser Waren in die Bundesrepublik wird eine Ausgleichsabgabe (Angleichungszoll) nicht mehr erhoben.

(3) Durch die vorliegende Verordnung wird der Deutsche Zolltarif 1962 entsprechend geändert.

C. Kekse und Waffeln

I.

Die Kommission der EWG hatte mit Entscheidung vom 5. Juli 1962

1. die Bundesrepublik ermächtigt, eine Ausgleichsabgabe für Waffeln und Kekse niederländischer Erzeugung in Höhe von 8,35 DM für 100 kg Eigengewicht bei der Einfuhr zu erheben, falls die Ausgleichsabgabe von den Niederlanden nicht bei der Ausfuhr selbst erhoben würde;
2. der Bundesrepublik auferlegt, eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 8,35 DM für 100 kg Eigengewicht bei der Einfuhr von Waffeln und Keksen aus allen Nicht-EWG-Ländern zu erheben.

Hinweis auf die Vierunddreißigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Ausgleichszölle für Fondantmasse, Kekse und Waffeln) vom 29. September 1962 (Bundesgesetzbl. II S. 1433).

II.

(1) Die Kommission der EWG hat mit Entscheidung vom 13. Februar 1963 die Höhe der Ausgleichsabgaben auf Einfuhren aus den Niederlanden und aus Nicht-EWG-Ländern — mit Wirkung ab 25. Fe-

bruar 1963 — neu festgesetzt und dabei die Waren nach ihrem Gehalt an Weichweizen und Zucker gruppiert.

(2) Mit Entscheidung vom 10. April 1963 hat die Kommission der EWG die mit ihrer Entscheidung vom 13. Februar 1963 festgesetzten Ausgleichsabgaben mit Wirkung ab 4. April 1963 wegen der Erhöhung des Weltmarktpreises für Zucker erneut geändert.

(3) Durch die vorliegende Verordnung wird der Deutsche Zolltarif 1962 den in den Absätzen 1 und 2 genannten Entscheidungen entsprechend geändert.

D. Rechtsgrundlage

Innerstaatliche Rechtsgrundlage für die Erhebung von Ausgleichsabgaben ist in den in Rede stehenden Fällen § 21 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe e des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes vom 4. September 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 605). Hiernach ordnet die Bundesregierung durch die vorliegende Rechtsverordnung an, daß für die bezeichneten Waren zusätzlich Ausgleichsabgaben in der Form von Angleichungszöllen erhoben werden.